

**21.04.23**

AIS

**Gesetzesbeschluss  
des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 20. April 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 20/6442 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts  
– Drucksache 20/5664 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 12.05.23

Erster Durchgang: Drs. 682/22

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 49 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Kosten eines Jobcoachings,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind

a) zur Berufsausübung,

b) zur Teilhabe an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben,

c) zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz oder

d) zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz selbst,

es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können.“.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. In § 123 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.“

2. Nach Artikel 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Nach § 159 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der unmittelbar vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt war oder ein Budget für Arbeit erhält, wird in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.“

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11b Absatz 2b wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 1 Nummer 3 gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, tritt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des Betrages nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches der Betrag von 250 Euro monatlich.“

b) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

2. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind, gelten die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 entsprechend. Für Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld, die nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird.“ ‘

4. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 6

#### Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 110 Absatz 2 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „vermindert“ ein Komma und die Wörter „und für Personen, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind und deren Beitrag zur Solidargemeinschaft sich nach § 176 Absatz 5 des Fünften Buches vermindert“ eingefügt.‘

5. Nach Artikel 7 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ und das Wort „Prozentsatz“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nach Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „in Verbindung mit § 28a Absatz 3“ eingefügt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Prozentsatz nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 4 ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die erste Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der zweiten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergibt.“ ‘

6. Artikel 12 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Übergangsvorschrift

Leistungen zur Förderung von Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt worden sind, können weiter erbracht werden. Die §§ 30 bis 34 und 41 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sind auf diese Leistungen weiter anzuwenden.“ ‘

7. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die Artikel 1, 2 Nummer 1, Artikel 4 Nummer 1, Artikel 7 Nummer 1a bis 3 sowie die Artikel 10 und 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 2 sowie die Artikel 5 bis 7 Nummer 1 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 10. Juni 2021 in Kraft.

(5) Artikel 3 Nummer 1 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.“